

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1970	Nummer 21
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	16. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	172
2120	1. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Anweisungen für den Gerichtsärztlichen Ausschuß	173
764	14. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen	175
924	15. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Standortbestimmung für Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs und des Werkverkehrs	175

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Innenminister	175

I.

102

**Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen**RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1970 —
I B 3:13 — 11. 10

Mein RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II „8. in Nordrhein-Westfalen“ wird der Text der Spalte 1 wie folgt geändert:
die Kreise und die kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden
2. Im Abschnitt II „9. in Rheinland-Pfalz“ wird der Text in Spalte 1 wie folgt geändert:

die Landratsämter der Landkreise,
die Polizeipräsidien in
Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen/Rh., Mainz, Trier,
die Polizeidirektionen in
Frankenthal (Pfalz), Landau i. d. Pfalz, Neustadt a. d. Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken

3. In der „Anlage zu II, 1, 2, 6, 8, 9 und 11“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

Hinter „Nordrhein-Westfalen“ wird eine Fußnote 1) eingesetzt:

1) zu Spalte 1:

Ab 1. 10. 1969 statt der Bezeichnung Landkreis
Kreis

(Reg.Bez. Aachen)

unverändert

(Reg.Bez. Arnsberg)

Arnsberg
Brilon
Ennepe-Ruhr-Kreis
(Sitz der Kreisverwaltung: Schwelm)
Iserlohn
Lippstadt

Lüdenscheid
Meschede
Olpe
Siegen
Soest
Unna
Wittgenstein
(Sitz der Kreisverwaltung:
Berleburg)

Bochum
Castrop-Rauxel
Dortmund
Hagen
Hamm (Westf.)
Herne
Iserlohn
Lünen
Siegen
Wanne-Eickel
Wattenscheid
Witten

(Reg.Bez. Detmold)

unverändert

Bielefeld

(Reg.Bez. Düsseldorf)

unverändert

Düsseldorf
Duisburg
Essen
Krefeld
Leverkusen
Mönchengladbach
Mülheim a. d. Ruhr
Neuss
Oberhausen
Remscheid
Rheydt
Solingen
Wuppertal

(Reg.Bez. Köln)

Bergheim/Erft
Euskirchen
Köln
Oberbergischer Kreis
(Sitz der Kreisverwaltung:
Gummersbach)

Rhein.-Berg.-Kreis
(Sitz der Kreisverwaltung:
Bergisch Gladbach)
Rhein-Sieg-Kreis
(Sitz der Kreisverwaltung:
Siegburg)

unverändert

(Reg.Bez. Münster)

unverändert

Rheinland-Pfalz
(Reg.Bez. Koblenz)

Ahrweiler
Altenkirchen (Westerwald)
Birkenfeld
Cochem-Zell (Cochem)*
Koblenz
Bad Kreuznach
Mayen
Neuwied
Oberwesterwaldkreis (Westerburg)*

Rhein-Hunsrück-Kreis
(Simmern)*
Rhein-Lahn-Kreis (Bad Ems)*
Unterwesterwaldkreis (Montabaur)*

unverändert

(Reg.Bez. Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße)

Alzey-Worms (Alzey)*	Ludwigshafen a. Rh.	Frankenthal (Pfalz) (PD)
Bad Dürkheim	Pirmasens	Kaiserslautern (PP)
(Neustadt a. d. Weinstraße)*	Zweibrücken	Landau i. d. Pfalz (PD)
Donnersbergkreis		Ludwigshafen a. Rh. (PP)
(Kirchheimbolanden)*		Mainz (PP)
Germersheim		Neustadt a. d. Weinstraße (PD)
Kaiserslautern		Pirmasens (PD)
Kusel		Speyer (PD)
Landau-Bad Bergzabern		Worms (PD)
(Landau i. d. Pfalz)*		Zweibrücken (PD)
Mainz-Bingen (Mainz)*		

(Reg.Bez. Trier)

Bernkastel-Wittlich (Wittlich)*	Trier-Saarlautern (Trier)*	Trier (PP)
Bitburg		
Daun		
Prüm		

MBL. NW. 1970 S. 172.

2120

Anweisungen für den Gerichtsärztlichen Ausschuß

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1969 —
VI B 1 — 12.00.22

Dem Gerichtsärztlichen Ausschuß werden aufgrund von §§ 1, 3 und 4 des Beschlusses über die Bildung eines Gerichtsärztlichen Ausschusses vom 30. April 1921 (PrGS. NW. S. 38. SGV. NW. 2120) im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister sowie für die Tätigkeit nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872. SGV. NW. 2128) folgende Anweisungen gegeben:

1 Aufgaben

- 1.1 Der Gerichtsärztliche Ausschuß prüft die im Rahmen von Strafverfahren erstatteten, ihm nach näherer Weisung des Justizministers zugeleiteten psychiatrischen und toxikologischen Gutachten, um Irrtümer und Versehen, die zu einer sachlich unrichtigen Feststellung führen könnten, möglichst vorzubeugen, und Sachverständige in gerichtsmedizinischen Fragen für ihre Gutachten und gerichtlichen Verhandlungen wissenschaftlich zu fördern.
- 1.2 Der Gerichtsärztliche Ausschuß kann von den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin einschließlich der gerichtlichen Psychiatrie auch selbst als Gutachter nach der Strafprozeßordnung in Anspruch genommen werden. Zur Beurteilung eines Falles ist der Gerichtsärztliche Ausschuß jedoch erst dann berufen, wenn ein Gutachten eines anderen Sachverständigen in der Sache erstattet ist.
- 1.3 Der Gerichtsärztliche Ausschuß benennt den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Ersuchen Sachverständige auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin einschließlich der gerichtlichen Psychiatrie.
- 1.4 Der Gerichtsärztliche Ausschuß prüft auf Antrag, ob bei untergebrachten Personen ärztliche Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit wesentlich verändern, nach den Regeln der ärztlichen Kunst geboten und mit dem Zweck der Unterbringung vereinbar sind und erteilt ggf. nach § 26 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten seine Zustimmung. Die Anträge auf Zustimmung werden dem Gerichtsärztlichen Ausschuß nach näherer Weisung des Innenministers zugeleitet.

- 1.5 Ferner erstattet der Gerichtsärztliche Ausschuß auf Anforderung des Innenministers Gutachten im Fache der gerichtlichen Medizin. Anträge anderer Verwaltungsbehörden auf Begutachtung in gerichtsmedizinischen Zweifelsfragen sind an den Innenminister zu richten, der den Gerichtsärztlichen Ausschuß zur Erstattung des Gutachtens auffordern kann, wenn eine Prüfung des Sachverhaltes die Zweckmäßigkeit der Begutachtung erkennen läßt.

2 Mitglieder, Geschäftsführung

- 2.1 Der Vorsitzende, das ständige Mitglied und die ärztlichen Sachverständigen werden vom Innenminister jeweils für 5 Jahre bestellt.
- 2.2 Aus dem Kreise der nach Nummer 2.1 bestellten Sachverständigen bestimmt der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle das dritte Mitglied gemäß § 2 des Beschlusses über die Bildung eines Gerichtsärztlichen Ausschusses.
- 2.3 Die nicht beamteten Personen, die als Mitglied vorgesehen sind, haben vor ihrer Bestellung schriftlich zu versichern, daß sie bei einer Bestellung ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und Verschwiegenheit bewahren werden.
- 2.4 Der Vorsitzende und das ständige Mitglied scheiden vor Ablauf der nach Nummer 2.1 vorgesehenen fünfjährigen Zeit aus dem Gerichtsärztlichen Ausschuß beim Ausscheiden aus ihrem Hauptamt aus. Die bestellten ärztlichen Sachverständigen scheiden aus dem Gerichtsärztlichen Ausschuß aus, sobald sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Scheidet ein Mitglied des Gerichtsärztlichen Ausschusses aus, bestellt der Innenminister ein neues Mitglied.
- 2.5 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gerichtsärztlichen Ausschusses. Alle mit der Geschäftsführung verbundenen Verwaltungsarbeiten werden beim Innenminister erledigt.

3 Verfahren

- 3.1 Gutachten über den Geisteszustand einer Person, die dem Gerichtsärztlichen Ausschuß nach Nummer 1.1 zugeleitet worden sind, hat der Vorsitzende sofort nach Eingang zu prüfen. Stellt er erhebliche Versehen, Mängel oder Unrichtigkeiten fest, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die Justizbehörde, die das Gutachten mitgeteilt hat. Gleichzeitig übersendet er das beanstandete Gutachten einem fachlich in Betracht kommenden, nach Nummer 2.1 bestellten Sachverständigen zur Vorberei-

tung einer gutachtlichen Stellungnahme des Gerichtsärztlichen Ausschusses.

Die vom Vorsitzenden nach der Prüfung gemäß Satz 1 nicht beanstandeten Gutachten hat er mindestens halbjährlich zu sichten, listenmäßig getrennt nach Fachgebieten zusammenzustellen und dem fachlich in Betracht kommenden Mitglied sowie danach dem ständigen Mitglied zur Überprüfung zuzusenden. Hält eines der beteiligten Mitglieder eine Stellungnahme des Gerichtsärztlichen Ausschusses für erforderlich, verfährt der Vorsitzende nach Satz 2 und Satz 3.

3.2 Die gutachtliche Stellungnahme nach Nummer 3.1 Satz 3, die Gutachten nach Nummern 1.2 und 1.5 sowie die Entscheidung nach Nummer 1.4 werden von dem nach Nummer 2.2 bestimmten Sachverständigen als Berichterstatter vorbereitet. Das ständige Mitglied ist Mitberichterstatter.

3.3 Bei der Vorbereitung der gutachtlichen Stellungnahme nach Nummer 3.1 Satz 3 soll der Berichterstatter im einzelnen die Bedenken darlegen, die gegen das Gutachten bestehen insbesondere etwa wegen der Art und Weise der Befunderhebung, der Auswertung und Würdigung der gegebenen Befunde, der Beurteilung der Zusammenhängebeziehungen, der Nichtberücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder der Nichtbeachtung anerkannter Regeln der medizinischen Wissenschaft. Außerdem ist Stellung zu nehmen, ob das mitgeteilte Gutachten trotz der festgestellten Mängel im Ergebnis gebilligt werden kann, eine ergänzende Begutachtung durch denselben Gutachter zweckmäßig erscheint, ein weiteres Gutachten durch einen anderen Sachverständigen für erforderlich gehalten wird oder auch ein Obergutachten eingeholt werden sollte.

3.4 Bei der Vorbereitung von Gutachten nach Nummern 1.2 und 1.5 sowie der Entscheidung nach Nummer 1.4 arbeitet der Berichterstatter eine vollständige und zusammenhängende, dem Akteninhalt entsprechende Darstellung des Tatbestandes (Geschichtserzählung) aus, sofern eine derartige Darstellung nicht bereits in einem Vorgutachten enthalten ist und auf diese Bezug genommen werden kann. Dieser Darstellung hat er seine schriftliche Begutachtung unter eingehender, auch für den Nichtmediziner verständlicher Darlegung der Gründe anzufügen. Betrifft die Begutachtung eine noch lebende Person, ist dazu grundsätzlich eine körperliche Untersuchung vorzunehmen: ist dies nicht möglich oder nicht zweckmäßig, muß vermerkt werden, daß die Begutachtung nach Aktenlage geschieht. Am Schluß der Begutachtung faßt der Berichterstatter das Ergebnis kurz zusammen und schlägt die Antwort auf gestellte Fragen, in den Fällen der Nummer 1.4 die Entscheidung, in bestimmter Fassung vor. Geschichtserzählung, Begutachtung, Zusammenfassung mit Beantwortung etwa gestellter Fragen bzw. Entscheidungsvorschlag sind in der Form auszuarbeiten, daß die Arbeit insgesamt als Entwurf für die gutachtliche Stellungnahme, das Gutachten oder die Entscheidung des Gerichtsärztlichen Ausschusses (Entwurf) benutzt werden kann. Hält der Berichterstatter während der Vorbereitung des Entwurfs für einzelne Fragen die Beteiligung eines weiteren Sachverständigen für zweckmäßig, kann der Vorsitzende dies veranlassen. Der insoweit beteiligte Sachverständige ist in diesen Fällen nicht Ausschußmitglied im Sinne von § 2 des Beschlusses über die Bildung eines Gerichtsärztlichen Ausschusses. Nummer 2.3 findet entsprechend Anwendung.

3.5 Den Entwurf stellt der Berichterstatter dem Mitberichterstatter zusammen mit allen Vorgängen zu. Der Mitberichterstatter unterzieht die Unterlagen einer eingehenden Prüfung. Im Falle des vollständigen Einverständnisses unterzeichnet er die Arbeit als Mitberichterstatter neben der Unterschrift des Berichterstatters und leitet die gesamten Vorgänge dem Vorsitzenden zu.

Änderungsvorschläge, für die der Mitberichterstatter in direkter Fühlungnahme mit dem Berichterstatter dessen Einverständnis erhalten hat, können von dem Mitberichterstatter unter Hinweis auf das Einverständnis des Berichterstatters am Rande des Entwurfs mit Begründung vermerkt werden. Stimmt der Mitberichterstatter dem vom Berichterstatter verfaßten Entwurf nicht oder teilweise nicht zu oder hält er Änderungen

bzw. Ergänzungen, für die das Einverständnis des Berichterstatters nicht gegeben oder nicht eingeholt ist, für erforderlich, so hat er seine Vorschläge in einem besonderen Schriftsatz darzulegen und zu begründen. Darauf leitet er die gesamten Vorgänge dem Vorsitzenden wieder zu.

3.6 Wenn Einverständnis der berichterstattenden Mitglieder besteht oder nachträglich ggf. durch Vermittlung des Vorsitzenden erzielt wird, so gilt die gutachtliche Stellungnahme, das Gutachten oder die Entscheidung als angenommen, wenn auch der Vorsitzende seinerseits keine Einwendungen erhebt. Nach Unterzeichnung auch durch den Vorsitzenden ist die gutachtliche Stellungnahme im Falle der Nummer 1.1 der mitteilenden Justizbehörde, das Gutachten im Falle der Nummer 1.2 der ersuchenden Stelle und im Falle der Nummer 1.5 dem Innenminister zuzusenden; soweit der Gerichtsärztliche Ausschuß kritisch zu einem Vorgutachten Stellung nimmt, unterrichtet der Vorsitzende den Vorgutachter von der Auffassung des Gerichtsärztlichen Ausschusses. Die Entscheidung über eine beantragte Zustimmung des Gerichtsärztlichen Ausschusses gemäß § 26 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ist mit kurzer, zusammengefaßter Begründung dem antragstellenden Arzt und der betroffenen Person, in den Fällen des § 26 Abs. 2 Satz 2 dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

3.7 Wird keine Einigung erzielt und kommt kein Einverständnis nach Nummer 3.6 zustande, ist die Beschlußfassung in einer Sitzung des Gerichtsärztlichen Ausschusses erforderlich.

3.8 Die Benennung von Sachverständigen nach Nummer 1.3 obliegt dem Vorsitzenden, der sich mit den beiden anderen Mitgliedern des Gerichtsärztlichen Ausschusses formlos abstimmt.

4 Sitzungen

4.1 Die Sitzungen des Gerichtsärztlichen Ausschusses finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende hat die Mitglieder — das ständige Mitglied und den mit dem Einzelfall befaßten Sachverständigen — rechtzeitig unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung einzuladen. Ein nach Nummer 3.3 Satz 4 beteiligter weiterer Sachverständiger kann vom Vorsitzenden hinzugezogen werden. In der Sitzung tragen die Berichterstatter ihre Gutachten vor. Die Beschlüsse werden für jeden einzelnen Fall von den betreffenden Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gefaßt.

4.2 Der Vorsitzende hat von den Sitzungen des Gerichtsärztlichen Ausschusses eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Er kann zu diesen Sitzungen einen Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst als Protokollführer hinzuziehen.

4.3 Die in der Sitzung beschlossenen Gutachten werden von allen drei Mitgliedern unterschrieben und der ersuchenden Stelle mit den Vorgängen zugesandt.

5 Entschädigungen, Vergütungen

5.1 Der Gerichtsärztliche Ausschuß hat für Sachverständigenleistungen, zu denen er von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft herangezogen wird, auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757) einen Entschädigungsanspruch (vgl. Nummern 1 und 2 des RdErl. v. 14. 12. 1964 — MBl. NW. 1965 S. 98; SMBl. NW. 346).

5.2 Die Mitglieder des Gerichtsärztlichen Ausschusses sowie weitere beteiligte Sachverständige erhalten für ihre Mitwirkung an Sachverständigenleistungen im Sinne der Nummer 5.1 eine Vergütung. Die Vergütungen für die Mitwirkung an einer Sachverständigenleistung dürfen insgesamt die Höhe des Entschädigungsanspruchs nach Nummer 5.1 nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Gerichtsärztlichen Ausschusses bestimmt jeweils die Höhe der einzelnen Vergütungen unter Berücksichtigung des Umfangs der Mitwirkung an der Sachverständigen-

leistung und veranlaßt, daß die den Vergütungen entsprechenden Teile der Sachverständigenentschädigung unmittelbar an die Ausschußmitglieder und weitere beteiligte Sachverständige ausgezahlt werden.

- 5.3 Für die Mitwirkung an anderen als den in Nummer 5.1 bezeichneten Sachverständigenleistungen erhalten die Mitglieder des Gerichtsärztlichen Ausschusses sowie weitere beteiligte Sachverständige aus den dem Innenminister für den Gerichtsärztlichen Ausschuß zur Verfügung stehenden Mitteln eine Vergütung. Die Höhe ist in entsprechender Anwendung der §§ 3 bis 6, 8, 11 und 12 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu ermitteln. Nichthaupt- oder nicht-nebenamtliche Mitglieder und Sachverständige erhalten daneben eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 9 und 10 dieses Gesetzes.

6 Schlußbestimmung

Absatz 8 des RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1959 (SMBI. NW. 2120) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 173.

764

Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 1. 1970 — II/A 1 — 185 — 21 — 3/70

Der RdErl. d. Finanzministers v. 9. 3. 1951 (SMBI. NW. 764) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 175.

924

Standortbestimmung für Kraftfahrzeuge des Güternahverkehrs und des Werkverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 1. 1970 — IV/A 3 — 41 — 20 — 1/70

Nach § 6 Abs. 3 bzw. § 51 Abs. 1 GüKG gilt bei den im Güternahverkehr bzw. Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen der im Kraftfahrzeugschein eingetragene Sitz (Wohnsitz) des Unternehmers als Standort, wenn der Unternehmer dort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat. In diesen Fällen ist der Kraftfahrzeugschein Nachweis der Standortbestimmung. Trifft das nicht zu, bestimmt die zuständige untere Verkehrsbehörde den Standort und stellt darüber eine Bescheinigung aus (Randnummern 8, 10 und 12 der AVV zum GüKG).

Wird für ein Kraftfahrzeug des Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs anstelle des regelmäßigen Standortes ein vorübergehender Standort nach § 6 Abs. 4 bzw. § 51 Abs. 2 GüKG bestimmt, muß der Nachweis über die Bestimmung des regelmäßigen Standortes eingezogen oder entwertet werden, weil andernfalls der Unternehmer für ein und dasselbe Kraftfahrzeug des Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs zwei Standorte nachweisen könnte. Die unteren Verkehrsbehörden, die den vorübergehenden Standort bestimmen, werden deshalb gebeten, die Bescheinigung über den regelmäßigen Standort einzuziehen und der Verkehrsbehörde, die diese Bescheinigung ausgestellt hat, zu übersenden. Der Kraftfahrzeugschein als Nachweis über den regelmäßigen Standort kann, da er nur hilfsweise Standortbescheinigung nach dem GüKG ist und vornehmlich anderen Zwecken dient, in diesem Zusammenhang nicht eingezogen werden. Er muß aber als Standortbescheinigung im Sinne von § 6 bzw. § 51 GüKG entwertet werden, bevor ein vorübergehender Standort nach § 6 Abs. 4 oder § 51 Abs. 2 GüKG bestimmt wird, und zwar durch einen Stempelaufrückdruck „Gilt nicht als Standortnachweis im Sinne von § 6, § 51 GüKG“. Über diese Entwertung ist die untere Verkehrsbehörde, in deren Bereich der regelmäßige Standort liegt, zu unterrichten. Nach Ablauf der vorübergehenden Standortverlegung muß anstelle des als Standortnachweis entwerteten Kraftfahrzeugscheins eine Standortbescheinigung nach Randnummer 10 der AVV zum GüKG erteilt werden, nachdem die Bescheinigung über die Bestimmung des vorüber-

gehenden Standortes eingezogen oder entwertet worden ist (Randnummer 15 der AVV zum GüKG).

Erklärt sich der Unternehmer mit einer Entwertung des Kraftfahrzeugscheins als Standortnachweis nicht einverstanden, muß die Bestimmung eines vorübergehenden Standortes mit der Begründung abgelehnt werden, daß die vom GüKG gewollte Ordnung des Güterkraftverkehrs gestört wird, wenn der Unternehmer für ein und dasselbe Kraftfahrzeug, das er für eine bestimmte Verkehrsart (Güternahverkehr, Werkverkehr) einsetzt, Bescheinigungen über zwei verschiedene Standorte besitzt.

Entsprechend ist bei der vorübergehenden Bestimmung eines Standortes nach § 6 Abs. 1 bzw. § 51 Abs. 1 GüKG zu verfahren, wenn ein Unternehmer ein Kraftfahrzeug vorübergehend im Bereich einer anderen Niederlassung seines Unternehmens einsetzen will und die Gemeinde, in der sich diese Niederlassung befindet, nicht nach § 6 Abs. 3 bzw. § 51 Abs. 1 GüKG als zum Standort bestimmt gilt.

— MBI. NW. 1970 S. 175.

II.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Polizeiobererrat A. Schmitz zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident in Aachen

Kriminalhauptkommissar A. Beermann zum Kriminalrat

Regierungspräsident — Arnsberg —

Polizeiobererrat J. Lottmann zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident in Bochum

Kriminalhauptkommissar K.-H. Vornweg zum Kriminalrat

Polizeipräsident in Dortmund

Polizeiobererrat G. Heinrich zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident — Detmold —

Polizeiobererrat Dr. H. Bröcker zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Polizeiobererrat H. Wellens zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Duisburg —

Polizeiobererrat T. Hunold zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Mettmann —

Polizeiobererrat R. Grote zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Moers —

Polizeiobererrat G. Ortman zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident — Köln —

Polizeiobererrat H. Schneider zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident in Bonn

Polizeiobererrat Ch. Keller zum Schutzpolizeidirektor

Polizeihauptkommissar H. Grulich zum Polizeirat

Regierungspräsident — Münster —

Polizeiobererrat H. Krauß zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Kriminalobererrat G. Haenicke zum Kriminaldirektor

Wasserschutzpolizeidirektion — Duisburg —

Polizeirat H. E. Koop zum Polizeiobererrat

Direktion der Bereitschaftspolizei NW Bork

Polizeiobererrat G. Dierich zum Schutzpolizeidirektor

Landeskriminalamt NW Düsseldorf

Kriminalobererrat M. Eynck zum Direktor des Landeskriminalamts

Kriminalrat K. H. Hofmann zum Kriminalobererrat

— MBI. NW. 1970 S. 175.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.